

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender¹

2.

3.

wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel _____, davon _____ Beamte und _____ Arbeitnehmer. Es sind daher _____ Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ zu wählen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Beamte:	_____	Arbeitnehmer:	_____
Geteilt durch 1	_____	(_____)	_____	(_____)
Geteilt durch 2	_____	(_____)	_____	(_____)
Geteilt durch 3	_____	(_____)	_____	(_____)
Geteilt durch 4	_____	(_____)	_____	(_____)
Geteilt durch 5	_____	(_____)	_____	(_____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –¹ entfallen auf die Gruppe der

Beamten _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

Aus Art. 53 Abs. 5, Art. 56 BayPVG und § 36 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung¹:

Beamte _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

Begründung: _____

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)²

(Unterschrift)²

(Unterschrift)²

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 a) Bei Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen § 1 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG beachten.
b) Anstelle der Unterzeichnung ist auch (einheitlich) die elektronische Form (§ 126a BGB) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.